

BESCHLUSS DES RATES
vom 10. Dezember 2001
zur Änderung des Beschlusses 2001/549/EG vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die
Bundesrepublik Jugoslawien

(2001/901/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat vor Unterbreitung ihres Vorschlags den Wirtschafts- und Finanzausschuss konsultiert.
- (2) Der Beschluss 2001/549/EG des Rates ⁽²⁾ sieht eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien vor, um dem Land zu helfen, seinen finanziellen externen Finanzierungsbedarf zu decken, und um die Reformbemühungen der Behörden zu unterstützen.
- (3) Die Bundesrepublik Jugoslawien dürfte neben den verfügbaren Finanzmitteln offizieller Geber, welche vom Internationalen Währungsfonds, von der Weltbank und bilateralen Gebern aufgebracht werden könnten, erneut umfangreiche externe Finanzmittel benötigen.
- (4) Eine Erhöhung der Zuschusskomponente der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Bundesrepublik Jugoslawien ist eine angemessene Maßnahme, um mit anderen Gebern

zur Bewältigung der angespannten finanziellen Lage des Landes beizutragen.

- (5) Der Vertrag sieht nur in Artikel 308 Befugnisse für den Erlass dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses 2001/549/EG erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuschusskomponente dieser Finanzhilfe beläuft sich auf einen Höchstbetrag von 120 Mio. EUR.“

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. MICHEL

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 29. November 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38.